



HK Handelskammer
Hamburg

Kammer ad hoc



Sehr geehrter Herr

im Abendblatt von heute ist ein Artikel zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu lesen, das die Formalitäten der Zuwahl ("Kooptation") von Mitgliedern der Vollversammlungen von IHKs berührt. Konkret betrifft das Urteil das Wahlverfahren und die Wahlordnung der IHK Duisburg und entfaltet keine unmittelbare Rechtskraft gegen unsere Handelskammer. Die Kooptationen in Duisburg wurden unmittelbar nach deren Durchführung per Klage angegriffen. In Hamburg ist dagegen die Wahl mittlerweile fast anderthalb Jahre her, ohne dass eine Anfechtung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erfolgt ist. Die Wahl von Präses Melsheimer ist daher bestandskräftig.

Da in der unmittelbaren Wahl in der Wahlgruppe "Versicherungsgewerbe" zwei Versicherungsmakler gewählt waren, wurde Herr Fritz Horst Melsheimer 2014 satzungsgemäß als Repräsentant der Versicherungsunternehmen in dieser Gewerbegruppe zusätzlich kooptiert. So haben wir die Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung des Plenums in dieser Gewerbegruppe erhöht. Das entspricht ganz dem grundsätzlichen Petition des Bundesverwaltungsgerichts.

Im Hinblick auf künftige Zuwahlen macht das Urteil Anpassungen unsererer (wie der aller anderen IHKs) Regulative erforderlich, über deren Ausgestaltung gegenwärtig ein Meinungsbildungsprozeß im DIHK stattfindet.

Falls hierzu Fragen bestehen, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg